

# ÖÄK-Diplomrichtlinie

## Forensisch-psychiatrische Gutachten

### 1. Ziel

Die Diplomweiterbildung dient der Steigerung Qualität von forensisch-psychiatrischen Gutachten - insbesondere im Bereich der Prognostik – und soll dazu dienen die diesbezüglichen Standards zu vereinheitlichen.

### 2. Zielgruppe

Die Weiterbildung richtet sich an FachärztInnen für Psychiatrie, Psychiatrie und Neurologie, Neurologie und Psychiatrie sowie Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, welche beabsichtigen als gerichtlich zertifizierte Sachverständige tätig zu werden.

### 3. Weiterbildungsdauer und Abschlussarbeit

60 Stunden Theorieunterricht und Arbeit mit praktischen Beispielen. Anwendung der Prognoseinstrumente in der gutachterlichen Tätigkeit zwischen den Ausbildungsblöcken sowie Reflexion der Ergebnisse.

#### **Abschlussarbeit**

Als Abschlussarbeit wird nach dem Kursabschluss von jedem Teilnehmer ein Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit und Zukunftsprognose bei dem Lehrgangleiter eingereicht. Dabei wird besonderer Wert auf die Anwendung der vermittelten Weiterbildungsinhalte gelegt. Die Beurteilung der Arbeit erfolgt schriftlich mit bestanden/nicht bestanden durch eine 3-köpfiges Beurteilungskommission bestehend aus Lehrgangleitung und eventuell Hauptreferenten. Gegen eine negative Beurteilung kann jeder Teilnehmer an den Diplomverantwortlichen und einen von der Bundesfachgruppe Psychiatrie nominierten Vertreter Berufung erheben. Diese entscheiden über diese Berufung einvernehmlich.

Der Teilnehmer erhält nach Teilnahme am Kurs (mindestens 80% der Kurszeit) sowie bei Vorliegen der positiven Beurteilung des Gutachtens vom Veranstalter ein Abschlusszertifikat, in welchem das erfolgreiche Absolvieren der Diplomweiterbildung im Sinne der ÖÄK-Richtlinie bestätigt wird.

## 4. Diplominhalte und zeitliche Gliederung

Die Lehrinhalte des Diploms werden in 5 Blöcke gegliedert dargestellt:

### 4.1. Block 1

Aufbau und Verfassung von Gutachten, Fehlerquellen, Qualitätsstandards  
Explorationstechnik, Beispiele (Videos), Verhalten in der Verhandlung  
Psychologische Testverfahren  
Kriminalitätstheorien

### 4.2. Block 2

Rechtliche Grundlagen (Stellung des Gutachters, Sachverständigengesetz, relevante Gesetze)  
Ambulante und stationäre Behandlung und Rehabilitation von psychisch abnormen, kranken und abhängigen Rechtsbrechern

### 4.3. Block 3

Erstellung von Prognosegutachten, Prognosetechnik, Erlernen der Handhabung von modernen Prognoseinstrumenten (HRC 20, SVR 20, SONAR, STATIC, Integrierte Liste der Risikofaktoren, Dittmann-Liste u.a.)  
Praktische Übungen, Ratings

### 4.4. Block 4

Spezielle gutachterlich-prognostische Probleme, Grenzfälle, Prognosestellungen bei Psychosen, bei Persönlichkeitsstörungen, Sexualdelinquenz, Suchtmittelgewöhnung und –abhängigkeit. Bedingte Nachsicht, bedingte Entlassung, Erteilung von Weisungen

### 4.5. Block 5

Sonstige gutachterliche Fragestellungen: UbG, Eignungs- und Tauglichkeit, Sachwalterschaft, Glaubwürdigkeit, Einvernahme-, Verhandlungs- und Vollzugstauglichkeit. Praktische Übungen, Diskussion.

Die Vortragenden müssen folgende Anforderungen erfüllen:

Ärztliche Vortragende: führende forensische - psychiatrische Gutachter aus dem deutschen Sprachraum, die wissenschaftlich, praktisch und in der Ausbildung tätig sind. Durch die Vortragenden wird die gesamte thematische Breite der forensisch-psychiatrischen gutachterlichen Tätigkeit abgedeckt.

Rechtsexperten

1 Psychologe, aus dem deutschen Sprachraum, der wissenschaftlich, praktisch und in der Ausbildung forensisch-psychologisch tätig ist.

Die Weiterbildungsveranstaltungen werden in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Justiz durchgeführt.

## 5. Diplomverantwortlicher

Der Bildungsausschuss bestellt einen Diplomverantwortlichen für das ÖÄK-Diplom „forensisch psychiatrische Gutachten“.

## **6. Der Diplomantrag**

Die administrative Durchführung dieser Richtlinie erfolgt durch die österreichische akademie der ärzte. Der Diplomantrag ist unter Beilage der Teilnahmebestätigung über den Besuch des ÖÄK-Diplomkurses sowie der Bestätigung über die positiv beurteilte Abschlussarbeit an die österreichische akademie der ärzte zu richten.

In Kraft getreten lt. Beschluss des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer am: 27.02.2013.